

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat in seiner Sitzung
am 16. Dezember 2025 unter TOP 28 folgende

Verordnung über die Änderung der Friedhofgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Karlstetten beschlossen:

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 20 Jahre bei Urnennischen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 350 |
| 2. für 2 Leichen und Urnen im NEUEN Friedhof | € 560,- |
| 3. für 4 Leichen und Urnen | € 430,- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen im NEUEN Friedhof | € 660,- |
| 4. für 4 Urnen | € 250,- |

b) Sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. Urnennische für 4 Urnen | € 1.700,- |
|----------------------------|-----------|

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Erdgrabstellen für 2 Leichen und Urnen an Hauptwegen € 85,-

b) Erdgrabstellen für 4 Leichen und Urnen an Hauptwegen € 100,-

§ 6

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

angeschlagen am: **16. Dez. 2025**

abgenommen am: **31. Dez. 2025**

Der Bgm.:



Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Kraushofer